



LAND BRANDENBURG

Ministerium  
für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg  
Postfach 60 10 61

14410 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Sander  
Gesch.Z.: 51.5R-61142-1/4/1.6/2  
Hausruf: (0331) 866-7395  
Fax: (0331) 866-724172 40  
E-Mail: [andrea.sander@mluv.brandenburg.de](mailto:andrea.sander@mluv.brandenburg.de)  
Internet: [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)

Potsdam, den 16. Juni 2005

### Bevorstehende Rechtsänderung im Zulassungsrecht für Windkraftanlagen

hier: Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über den Umgang mit den Rechtsänderungen im Vollzug

#### Anlagen

Im Hinblick auf die Anwendung der bevorstehenden Rechtsänderungen im Zulassungsrecht für Windkraftanlagen geben das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung sowie das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz folgende Erläuterungen und bitten um Beachtung nachstehender Festlegungen.

1. Folgende Rechtsänderungen sind in Kürze zu erwarten:
  - a) Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird voraussichtlich in Kürze in Kraft treten (s. BR Drs. 389/05 v. 24. 5. 2005, Kopie in Anlage 1). Die Inkrafttretensregelung bestimmt, dass die neuen Anforderungen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats gelten.

Nach den Änderungen durch die o. g. Verordnung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit auf die einzelnen

<u>Dienstgebäude</u>	<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
1 = Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	(0331) 866 0	Kunersdorfer Straße	90,X91,92,93,96,X98
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	(0331) 866 0	Hauptbahnhof	90,X91,92,93,96,X98
3 = Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	(0331) 866 0	Alter Markt	90,X91,92,93,96,X98

Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter erstreckt (§§ 4, 16 bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG in Verbindung mit § 1 und Spalte 2 von Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BimSchV). In Zukunft werden damit praktisch alle Windkraftanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein.

Das im Grundsatz vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) wird dann mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der 4. BimSchV – neu).

Die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird geändert, weil – entsprechend des neuen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungstatbestandes – auch die Anlagen in der Windfarm nunmehr höher als 50 Meter sind sollen (s. Nr. 1.6 der Anlage 1 UVPG – neu). Im Übrigen wird gebeten, den Vorhabensbegriff der Windfarm in Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG betreiberübergreifend auszulegen.

- b) Zum 1. Juli wird voraussichtlich auch eine gesetzliche „Legalisierungsregelung“ in Kraft treten, die v. a. für die seit 3. 8. 2001 erteilten Baugenehmigungen für Windkraftanlagen, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 6. 2004 – 4 C 9.03 – als rechtswidrig zu betrachten sind, Rechtssicherheit schaffen soll (§ 67 Abs. 9 BimSchG-neu – als Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Kopie der BR Drs. 379/05 v. 27. 5. 2005, s. Anlage 2).
2. Bei Inkrafttreten der o. g. Verordnung (s. o. unter 1.a) sind begonnene Baugenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts zu Ende zu führen (§ 67 Abs. 4 BimSchG).

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden daher gebeten, unter Darstellung des Verfahrensstandes und Übermittlung sonstiger behördlicher Akten, versehen mit einer im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren üblichen bauaufsichtlichen Stellungnahme entsprechende Bauanträge an die Immissionsschutzbehörde (Landesumweltamt Brandenburg) abzugeben und den Antragsteller

hierüber zu informieren. Auf eine Wiederholung von Verfahrensschritten kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verzichtet werden (§ 25 Satz 2 der 9. BimSchV).

Ebenso kann im Hinblick auf die neue Zuständigkeit des Landesumweltamtes Brandenburg als gleichgeordnete Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 2 BbgNatSchG) eine erneute naturschutzfachliche Beteiligung unterbleiben, sofern die untere Naturschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) bereits beteiligt wurde.

3. Wegen der Fortgeltung von Baugenehmigungen als immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (Nr. 1. b) sind die Akten der bestandskräftigen Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit über 50 Meter Gesamthöhe durch die untere Bauaufsichtsbehörde an das Landesumweltamt Brandenburg als Immissionsschutzbehörde zu übergeben. – Soweit laufende Widerspruchsverfahren einen Verbleib der Akten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde erfordern, wird gebeten, über die erteilten Baugenehmigungen bzw. den Verfahrensstand der Immissionsschutzbehörde eine entsprechende Auflistung zu übergeben.
4. Die Erlasse des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 14. 10. 2001 und vom 14. 10. 2004 verlieren mit dem Inkrafttreten der o. g. neuen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

B. Remde